

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

Zuständigkeit für Kostenansatz

sachlich

Gericht des ersten Rechtszuges (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG)
bei Rechtsmittel das Rechtsmittelgericht (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKG)

§ 19 GKG

funktionell

Kostenbeamter (§ 1 KostVfg) = Beamter des mittleren oder
gehobenen Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter
(gem. Regelung des jeweiligen Bundeslandes)

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Gebühren

Vorschuss und Vorauszahlung → Kostennachricht

Grundsatz

§ 15 Abs. 1 KostVfg - Kosten **alsbald nach Fälligkeit** ansetzen, mithin Kostenvorschüsse berechnen, sobald diese zu leisten sind

Gerichtliche Leistungen/Handlungen dürfen jedoch nur, soweit im Gesetz bestimmt, von der vorherigen Zahlung der Gebühren bzw. eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden (§ 10 GKG)!

**§ 10
GKG**

*Wichtige
Vorschriften!*

*§ 12 GKG für
Gebühren
§ 17 GKG für
Auslagen*

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

Klageerhebung
§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG

Anforderung der Gebühr mit
Kostennachricht

Klageerweiterung
§ 12 Abs. 1 S. 2 GKG

Kostenschuldner.: Kl. gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG → Kostennachricht
an Prozessbevollm. gem.
§ 26 Abs. 6 KostVfg oder Partei gem.
§ 26 Abs. 1 KostVfg

1. + 2. Gerichtskostenhöflichkeit
Mahngericht
§ 12 Abs. 3 S. 2 + 3 GKG

*Überwachung
des Zahlungs-
einkangs*

*durch
Geschäfts-
stellen-
verwalter*

Anforderung der Gebühr mit maschineller
Kostennachricht

Kosten im Zivilprozess

Vorauszahlungs-/Vorschusspflicht gilt danach im Verfahren der I. Instanz für:

ggf. Zwangsvollstreckungssachen
§ 12 Abs. 5, 6 GKG

Kostennachricht an Antragsteller

Zeugen-/SV-Auslagen
§ 17 Abs. 1 GKG

soweit Höhe + Zahlungsfrist durch das Gericht bestimmt => **keine** Kostennachricht erforderlich (§ 26 Abs. 3 KostVfg), sondern Übersendung (Expedition) der Entscheidung (Beweisbeschl.) nebst Überweisungsträger an Schuldner

*Überwachung
des Zahlungseingangs*

*durch
Geschäftsstellen-
verwalter*

Kosten im Zivilprozess

Immer Beachten beim erstellen eines Kostenansatz, also einer Kostenrechnung:

§ 34 II GKG

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

*Mindest-
Gebühr!*

*Kauf-
männische
Rundung!*

Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.